

Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.05.2004

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Das außerunterrichtliche Angebot an Grundschulen ist als Jugendhilfeangebot zu verstehen. Es ist begründet in § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), wonach die Kommunen verpflichtet sind, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

1.2 In § 10 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) ist geregelt, dass die kommunale Verpflichtung gemäß KJHG auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden kann.

1.3 Neben diesen beiden gesetzlichen Regelungen sind insbesondere die drei Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über die Offene Ganztagschule im Primarbereich maßgeblich:

- „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom 02.02.2004,
- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom 02.02.2004 und
- „Förderrichtlinie für die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.05.2003 i.d.F. vom 02.02.2004.

1.4 Die oben genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 über die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder bilden die Grundlage für die Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach nach diesen Richtlinien.

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Ergänzung der Grundschulen durch ein außerunterrichtliches Angebot hat zum Ziel, die für Grundschulkinder bisher getrennt erbrachten Leistungen

- Unterricht,
- Betreuung,
- schulische Förderung,
- soziale Förderung,
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- familienergänzende Hilfen

unter dem Dach der Grundschule zusammenzuführen und daraus schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen.

2.2 Dabei geht es zum einen darum, in der Grundschule gute Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung zu schaffen. Zum anderen geht es darum, durch eine gesicherte Betreuung der Kinder für die Eltern einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

2.3 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen ist zusammen mit dem Unterrichtsangebot durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Es werden entsprechend dem vor Ort bestehenden Bedarf für die Grundschul Kinder ausreichend Plätze im außerunterrichtlichen Angebot bereitgestellt.
- Das außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung mit der Schule bereitgehalten.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/in zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.
- Die Kinder erhalten bei Bedarf Hausaufgabenhilfen.
- Die Kinder erhalten im Falle von Legasthenie und Diskalkulie die erforderliche zusätzliche Förderung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeitangebot wählen; bei der Ausgestaltung des Freizeitangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf auch Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um die Unterbringung von Grundschulkindern in Heilpädagogischen Tagesgruppen und in Heimen nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.4 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind für das außerunterrichtliche Angebot geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

3. Trägerschaft

3.1 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach wird von Trägern betrieben, die nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

3.2 An einer Grundschule soll dem Träger die Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot angeboten werden, der in der betreffenden Grundschule oder in Nachbarschaft der Schule bereits Betreuungsangebote für Grundschul Kinder bereithält. Ist der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage, ein bedarfsgerechtes und geeignetes außerunterrichtliches Angebot bereitzuhalten, so soll einem anderen Träger, der in der Grundschule oder ihrem Einzugsbereich Betreuungsangebote bereithält, die Trägerschaft angeboten werden.

3.3 Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule nach Beschluss der Schulkonferenz vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.

4.2 In der Vereinbarung sollen die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder benannt werden. Die Grundsätze sollen –soweit erforderlich - um die Willenserklärung ergänzt werden, Schulprogramm und Konzeption für das außerunterrichtliche Angebot weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen, so dass sie zu einem gemeinsamen Konzept verbunden werden.

4.3 In der Vereinbarung werden die Räume benannt,

- die dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots in der Schule bereitgestellt werden,
- die Räume, die gemeinsam / umschichtig vom Träger und der Schule genutzt werden,
- und die Räume, die vom Träger des außerunterrichtlichen Angebotes außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden.

4.4 In der Vereinbarung wird festgehalten, ob die 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kindern in Sonderschulen in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen.

4.5 In der Vereinbarung wird die Grundlage geschaffen, um bei der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots weitere Partner einzubeziehen.

4.6 In der Vereinbarung sollen Absprachen über besondere schulische Fördermaßnahmen einschließlich der Förderung von Kindern mit Legasthenie und Diskalkulie getroffen werden.

4.7 In der Vereinbarung soll festgelegt werden, welche Betreuungszeiten durch die Schule und welche durch den Träger des außerunterrichtlichen Angebots abgedeckt werden,

4.8 In der Vereinbarung sollen die Mitwirkungsrechte der unter 4.1 genannten Vertragspartner sowie der Eltern und der Kinder geklärt werden, soweit sie über die Regelungen des Landes und der Stadt hinausgehen.

4.9 In der Vereinbarung müssen die Laufzeit und die Kündigungsklauseln festgelegt werden. Ebenso sollte die Vereinbarung eine Klausel enthalten, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

5. Mitwirkung

5.1 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.2 Die Eltern, deren Kinder das außerunterrichtliche Angebot einer Schule besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogi-

schen Fragen von den in der Einrichtung tätigen Kräften Auskunft über alle das außerunterrichtliche Angebot betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

5.3 Die Elternversammlung wählt den Elternrat; dabei haben die Eltern je Kind eine Stimme. Der Elternrat besteht aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern.

5.4 Der Träger, das im außerunterrichtlichen Angebot tätige Personal, der Elternrat, die Kindersprecher/innen und die Schulkonferenz benennen jeweils zwei Vertreter, die zusammen den Beirat bilden. Der Beirat

- berät die Grundsätze für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
- nimmt den Haushaltsplan und den Verwendungsnachweis entgegen (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.4 – 9.6 erhebt),
- vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in das außerunterrichtliche Angebot und
- bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Die Entscheidungen des Beirates sind als Empfehlung an den Träger zu verstehen. Folgt der Träger nicht den Beschlüssen des Beirats, so hat der Träger seine Gründe auf der folgenden Sitzung des Beirats darzulegen.

5.5 An der Schulkonferenz nimmt ein Vertreter des Trägers und des Personals des außerunterrichtlichen Angebots mit beratender Stimme teil

5.6 Die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen der Lehrerschaft und Mitarbeiterschaft des außerunterrichtlichen Angebots und die Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen sind anzustreben.

5.7 Weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich und anzustreben, soweit sie nicht gegen rechtliche Regelungen verstoßen. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsgruppen von Schule und außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach ist offen für alle Kinder der betreffenden Schule; damit ist auch gemeint, dass die Kinder ungeachtet ihrer Religion bzw. Konfession oder Nationalität aufgenommen werden. In der Aufbauphase kann der Träger des außerunterrichtlichen Angebots in Abstimmung mit der Schule die Zahl der Kinder begrenzen; die Entscheidung über die Auswahl der Kinder trifft der Träger im Benehmen mit einem Vertreter der Schule und des Elternrats; dabei sollen Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien bevorzugt aufgenommen werden.

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen verändert hat oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Mitgliedschaft der Eltern beim Träger des außerunterrichtlichen Angebots darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes sein.

6.4 Der Träger schließt mit den Eltern für jedes Kind, das das außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u.a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum der Kinder, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und den Pro-Platz-Zuschuss festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zu einem vom Träger bestimmten Zeitpunkt von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Sonderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist im laufenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Schulleitung und des Elternrates möglich.

6.5 Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7. Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Grundschule hat zusammen mit dem außerunterrichtlichen Angebot täglich von 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger geöffnet. Dabei deckt die Schule in der Regel die Zeit von 7:30 bis mindestens 11:30 Uhr ab.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen. Die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr kann auch als Wochenzeitbudget veranschlagt werden, indem eine regelmäßige längere Betreuungszeit an einem Tag (bis 16:30 Uhr) durch eine geringere Betreuungszeit (bis 13:30 Uhr) an einem anderen Tag ausgeglichen wird; die Laufzeit der Budgetregelung wird im Betreuungsvertrag geregelt.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Es besteht aber – außer für die unterrichtlichen Fördermaßnahmen – kein Anwesenheitszwang; in Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal des außerunterrichtlichen Angebots und den Eltern können die Kinder auch früher die Schule verlassen.

7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Schule einschließlich ihres außerunterrichtlichen Angebots geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Beirat werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Mehrheit der Eltern (bezogen auf die Anzahl der Kinder) zustimmt und die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist. Während dieser Zeit wird das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.

8. Investitionskosten (Bau- und Einrichtungskosten)

8.1 Aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen bis 2007 Investitionsmittel für die Einrichtung außerunterrichtlicher Angebote an Grundschulen bereit. Für je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder in Sonderschulen) sind dies:

- 80.000 € für Neubau, Umbau, Erweiterung, Renovierung und ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Kindern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals;
- 10.000 € für die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Kinder.
- 25.000 € für Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln wie Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien;

8.2 Die Landesförderung entspricht 90 % der Gesamtkosten. Von der Stadt Bergisch Gladbach sind 10 % aufzubringen. Damit ergeben sich je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder in Sonderschulen) Investitionsmittel in Höhe von

• Baumaßnahmen	80.000 € (90 %)	+ Stadt 8.889 € (10 %)	= 88.889 €
• Außenanlagen	10.000 € (90 %)	+ Stadt 1.111 € (10 %)	= 11.111 €
• <u>Ausstattung</u>	<u>25.000 € (90 %)</u>	<u>+ Stadt 2.778 € (10 %)</u>	<u>= 27.778 €</u>
insg. für je 25 / 12 Kinder	115.000 € (90 %)	+ Stadt 12.778 € (10 %)	= 127.778 €

Der 10%ige Anteil der Stadt Bergisch Gladbach wird aus Mitteln der Jugendhilfe bereitgestellt.

8.3 Da der Mittelbedarf für Baumaßnahmen an den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich ist, macht die Stadt Bergisch Gladbach von der Möglichkeit Gebrauch, Mittel für Baumaßnahmen zwischen den Schulen zu verschieben.

8.4 Die Stadt Bergisch Gladbach bewirtschaftet die Mittel für Baumaßnahmen und die Herrichtung und Ausstattung der Außenanlagen im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots. Die Stadt kann den jeweiligen Träger des außerunterrichtlichen Angebots mit der Durchführung der Maßnahmen betrauen.

8.5 Der jeweilige Träger des außerunterrichtlichen Angebots bewirtschaftet die Mittel für die Ausstattung. Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Stadt und wird dem Träger für die Dauer seiner Tätigkeit überlassen.

9. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung; in der Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 4.3 wird dargelegt, welche Räume die Stadt dem Träger zur Verfügung stellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (s. 4.3 dieser Richtlinien; Kostenerstattung).

9.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den Trägern Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebots in Höhe von

- jährlich 2.000 € pro Kind, für das der Besuch des außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 2.500 € pro Kind, für das der Besuch des außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

9.3 Der Pro-Platz-Zuschuss von 2.000 € bzw. 2.500 € setzt sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. 1.045 € für Kinder, die eine Sonderschule besuchen,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.

9.4 Haben sich Schule und Träger des außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kindern in Sonderschulen einzurichten, so vermindert sich der jährliche Pro-Platz-Zuschuss für Regelschulen um 205 € auf 1.795 € bzw. 2.295 € und für Sonderschulen um 430 € auf 1.570 € bzw. 2.070 €.

9.5 Aus den Pro-Platz-Zuschüssen ergibt sich das Budget für das außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinlich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Rücklagen aus den Betriebskostenmitteln von Schulkinderhäusern, eingruppierten Horten und von Schülertreffs, deren Betrieb mit Einrichtung von außerunterrichtlichen Angeboten an Grundschulen eingestellt wird, können vorbehaltlich der Zustimmung des Landes in die Betriebskosten für das außerunterrichtliche Angebot eingebracht und ebenfalls übertragen werden.

9.6 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit)
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs)
- Honorar für Honorarkräfte
- Entgelt für Übungsleiter/innen
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen)
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten)
- Kosten für Personalbeschaffung
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten)
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Beiträge für Versicherungen

9.7 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder)
- Getränke für Kinder
- Ausgaben für Elternarbeit
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung
- pädagogischer Aufwand (u.a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten)
- Beiträge an Fachverbände
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets)

9.8 Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots stellt spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung für das folgende Schuljahr. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 30. November einen

Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Belege vor.

10. Elternbeiträge

10.1 Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhebt die Stadt Bergisch Gladbach für den Besuch des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen Elternbeiträge, die nach dem Einkommen der Eltern sowie nach den beiden möglichen Betreuungszeiten gestaffelt sind (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten):

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	15,00 €	25,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	55,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	85,00 €
bis 61.355 €	90,00 €	115,00 € *
über 61.355 €	115,00 € *	145,00 € *

* So lange die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen keinen höheren Elternbeitrag als 100 €/Monat erlaubt, werden in diesen Beitragsklassen nur 100 € als Elternbeitrag erhoben.

Im Sinne einer größeren Beitragsgerechtigkeit und um zusätzliche Mittel für ein qualitativ gutes Angebot zu gewinnen, ist für Eltern in der höchsten Einkommensgruppe, deren erstes Kind das Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr wahrnimmt, ein Beitrag von monatlich 115 € und bei dem Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger für die beiden höchsten Einkommensgruppen ein Beitrag von monatlich 115 € bzw. 145 € vorgesehen. Aufgrund der Landesregelungen dürfen aber derzeit nur höchstens 100 € erhoben werden. Deshalb werden in diesen Fällen von der Stadt bis auf Weiteres nur 100 € erhoben. Zugleich werden aber die betreffenden Eltern gebeten, einen monatlichen Betrag von 15 € bzw. 45 € als Spende an einen in der Kinder- und Jugendförderung tätigen Verein oder eine Stiftung, die die Kinder- und Jugendhilfe fördert, zu zahlen. Mit dem Verein oder der Stiftung wird die Verwaltung des Jugendamtes vereinbaren, dass diese Spenden der zusätzlichen Förderung des außerunterrichtlichen Angebotes an den Schulstandorten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden (ausgenommen 11.), zu gleichen Teilen entsprechend der jeweiligen Platzzahl zur Verfügung gestellt werden. Der Träger ist gehalten, diese Spenden für das außerunterrichtliche Angebot der betreffenden Schule zusätzlich bereitzustellen. Die Beiträge von 115 € bzw. 145 € werden von der Stadt erhoben, sobald das Land dies zulässt.

10.2 Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig das außerunterrichtliche Angebot an städtischen Grundschulen in Bergisch Gladbach, so ist nur für das jüngste Kind der volle Elternbeitrag nach Ziffer 10.1 zu zahlen; für das oder die andere/n Geschwisterkind/er wird ein ermäßigter Beitrag (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten) erhoben:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	7,50 €	12,50 €
bis 36.813 €	20,00 €	27,50 €
bis 49.084 €	32,50 €	42,50 €
bis 61.355 €	45,00 €	57,50 €
über 61.355 €	57,50 €	72,50 €

10.3 Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das außerunterrichtliche Angebot besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

10.4 Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

10.5 Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

10.6 Kinder, die nicht für das außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des außerunterrichtlichen Angebotes ein.

10.7 Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11. Betreuungsangebote an weiterführenden Schulen

11.1 Zum Ausgleich des Wegfalls an Betreuungs- und Förderangeboten für Schüler/innen weiterführender Schulen soll das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ an allen weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach ausgebaut werden. An jeder Schule sollen in der Regel zwei Gruppen eingerichtet und gefördert werden.

11.2 Gewährt das Land für eine weiterführende Schule Mittel für das Angebot „Schule dreizehn plus“, so gewährt das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach je Gruppe und Schuljahr einen Zuschuss von jährlich 2.500 €. In der Regel wird die städtische Förderung für nicht mehr als zwei Gruppen je Schule gewährt.

11.3 Die unter 1. bis 9. aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinausgehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 KJHG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.2 Die Richtlinien treten zum 01.08.2004 in Kraft.